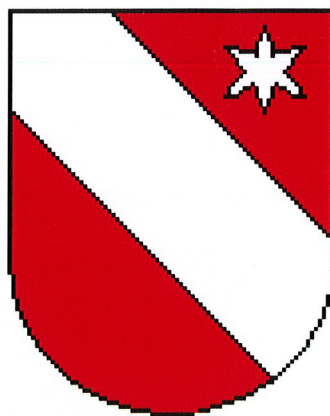




Benützungs- und Gebührenreglement

Gemeindelienschaften

gültig ab 1. Juni 2015

Einwohnergemeinde Kernenried

Inhaltsverzeichnis

GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN	3
BENÜTZUNG	4
AUFLAGEZEUGNIS	5

Gesuche und Bewilligungen

Grundsatz	Art. 1 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. In den Räumlichkeiten haben Anlässe und Bedarf der Schule und der Gemeindebehörden Priorität.
Bewilligungspflicht	Art. 2 ¹ Bewilligungen für die einmalige Benützung sowie für die Dauerbenützung erteilt die zuständige Stelle. ² Die Gesuche für die Benützung sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³ Die Raumverteilung erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Gesuche.
Dauer der Bewilligung	Art. 3 ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden. ² Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr erteilt. Ohne Kündigung bis 31. Oktober läuft die Bewilligung für ein weiteres Kalenderjahr. ³ Dauerbewilligungen können ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist jederzeit durch den Gemeinderat zurückgezogen werden: - bei Vorliegen besonderer Verhältnisse - bei Schulbedarf - wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht beachtet werden - wenn die Beteiligung an den Übungen oder Kursen dauernd ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung nicht mehr rechtfertigt - bei gemeindeeigenem Bedarf
Verzicht auf Benützung	Art. 4 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig mitzuteilen.
Schliessung während den Ferien sowie an Feier- und Freitagen	Art. 5 Die Schulanlage bleibt grundsätzlich während den Schulferien, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag, Nachmittagen des 24. und 31. Dezember) geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
Gebühr	Art. 6 ¹ Für die Benützung durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten. ² Die Gebühren betragen für den Mehrzweckraum sowie alle weiteren Räumlichkeiten zwischen CHF 30.00 bis CHF 150.00. Für ausserordentliche Reinigung und Zusatzarbeiten (z.B. Bestuhlung) wird eine Gebühr von CHF 40.00 bis CHF 50.00 pro Stunde verrechnet. Der Gemeinderat setzt die Gebühren in der Gebührenverordnung fest.

³ Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind im Voraus geschuldet.

⁴ Über den Erlass und Ausnahmen von Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

Benützung

Pflichten

Art. 7 Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten und den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

Öffnen und Schliessen

Art. 8 Die Benützer können für das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Öffnen und Schliessen der Anlage herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Schliessen nach Abendveranstaltungen.

Benützungszeit

Art. 9 ¹ Die Bewilligungsinhaber dürfen die Räume nur während der vereinbarten Zeit benützen.

² Die Benützer haben nach Schluss der Veranstaltung das Areal ruhig zu verlassen.

Sorgfaltspflicht

Art. 10 Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen werden. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Einrichtungen, Anlagen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart zu melden.

Materialverlust

Art. 11 Wer Material (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust und die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmer.

Versicherung

Art. 12 Die Gemeinde Kernenried lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Privates Mobiliar

Art. 13 ¹ Das Aufbewahren von schulfremdem Mobiliar sowie schulfremden Gerätschaften und Instrumenten in den öffentlichen Anlagen ist, nur in Absprache mit dem Hauswart möglich.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

Aussenanlage

Art. 14 Der Rasenplatz kann zur Schonung für gewisse Zeit gesperrt werden. Der Rasen darf nicht mit Zapfenschuhen betreten werden.

Rechtspflege

Art. 15 Gegen alle Entscheide kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Versammlung vom 1. Juni 2015 nahm dieses Reglement an.

Kernenried, 18. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE KERNENRIED

Der Präsident:

Hans Rudolf Frei

Die Sekretärin:

Rahel Johner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Nr. bekannt.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Kernenried, 18. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin

Rahel Johner